

# **ANLAGE 5**

## **Erweiterte Beschlussformulierung zu Punkt 1 des Beschlusses**

Die Formulierung der Beschlussfassung zu Punkt 1 wird wie folgt erweitert:

„Zur Finanzierung der benötigten Mittel in Höhe von 138.375 Euro beschließt der Rat für das Jahr 2012 die Bereitstellung und Freigabe einer außerplanmäßigen Auszahlung in gleicher Höhe im Teilfinanzplan 1202 – Brücken, Tunnel, Stadtbahn, ÖPNV, Teilplanzeile 8 – Auszahlungen für Baumaßnahmen bei neuer Finanzstelle 6901-1202-1-0510 Domumgebung II BA. Die Deckung erfolgt durch entsprechende Wenigerauszahlungen im gleichen Teilfinanzplan sowie gleicher Teilplanzeile bei Finanzstelle 6901-1202-1-0500 Umgestaltung Dionysoshof (I BA).

## **Haushaltsmäßige Auswirkungen**

Mit dem Beschluss entstehen Investitionsauszahlungen in Höhe von 138.375 Euro. Für den zweiten Bauabschnitt des Gesamtkonzeptes Domumgebung sind keine Zuschüsse ersichtlich.

Die bei der zur Deckung herangezogenen Finanzstelle 6901-1202-1-0500 - Umgestaltung Dionysoshof- zur Verfügung stehenden Mittel werden zwar grundsätzlich benötigt, jedoch nicht in voller Höhe im Hj. 2012 kassenwirksam. Im Hj. 2013 werden die Mittel im Wege der echten Deckungsfähigkeit aus dem Ansatz bei Finanzstelle 6901-1202-1-0510 wieder zu Finanzstelle 6901-1202-1-0500 umgeschichtet.

## **Begründung zur außerplanmäßigen Auszahlung**

Für den zweiten Bauabschnitt der Domumgebung wurden im Haushaltsentwurf 2013/2014 investive Finanzmittel in Höhe von 1.398.000 Euro unter der Finanzstelle 6901-1202-1-0510 berücksichtigt. Um die gewünschten Synergieeffekte „Zeitersparnis durch gemeinsame Ausschreibung der Abrissarbeiten von Baubchnitt I und II“ und möglicherweise auch Kostenersparnisse zu erreichen, ist eine schnellstmögliche Beauftragung der weiteren Entwurfsplanung erforderlich. Diese soll unmittelbar nach dem Ratsbeschluss am 18.12.2012 erfolgen.

Da die Gesamtkosten der Maßnahme erst im Entwurf des Doppelhaushaltes 2013/2014 Berücksichtigung finden, ist eine außerplanmäßige Auszahlung in 2012 zwingend erforderlich.

Sollte die Entwurfsplanung nicht kurzfristig beauftragt werden können, ist die geplante gemeinsame Ausschreibung der Abrissarbeiten nicht realisierbar. Die erhoffte „Parallelabwicklung von Teilmaßnahmen“ verbunden mit Kostenersparnissen kann nicht erzielt werden.